
SATZUNG

Eisenbahnfreunde Mannheim e.V.



VEREINSSATZUNG

EISENBAHNFREUNDE-MANNHEIM

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Eisenbahnfreunde Mannheim“e.V. **(EFM)**
- 1.2 Sitz ist in Mannheim. Der Verein ist unter der Nr. **VR 703651** im Vereinsregister des Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins)

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 52 AO).
- 2.2 Der Verein ist unabhängig und im parteipolitischen, religiösen und ethnischen Bereich neutral.
- 2.3 Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2.6 Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kultur, sowie der Berufsbildung oder Volksbildung, durch den Einsatz von Schienenfahrzeugen bei Sonderfahrten.
- 2.7 Der in Punkt 2.6 genannte Satzungszweck wird im Einzelnen wie folgt verwirklicht:
 - 2.7.1 Das Sammeln von Sachzeugen der Geschichte der Eisenbahn, erworben durch Schenkung oder Kauf, und ggf. Restauration des Erscheinungsbildes und der technischen Funktionen bis zur Wiedereinsetzbarkeit.

2.7.2 Das Abhalten von öffentlichen Vortragsveranstaltungen, in denen die Geschichte der Eisenbahn genauer beleuchtet wird soll die Volksbildung für die Eisenbahngeschichte stärken.

2.7.3 Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen über die Gefahren vom Eisenbahnbetrieb und an Bahnanlagen durch Vorträge in Schulen, gemeinnützigen Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften.

Hiermit wollen wir das Ziel erreichen, das weniger Unfälle an Bahnanlagen durch Kinder und Jugendliche entstehen.

2.7.4 Die Durchführung von Personenbeförderung, um das Eisenbahnmaterial im Betrieb vorzuführen und damit die Entwicklung der Eisenbahntechnik darstellen.

2.8 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins können alle Bürgerinnen und Bürger sein, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Herkunft, Religion oder Parteizugehörigkeit. Minderjährige dürfen ab dem 16. Lebensjahr mit schriftlicher Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.

3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Aufnahmesuchende ist in diesem Fall schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen.

3.3 Die Mitgliedschaft tritt erst ein, wenn der 1. Beitrag auf dem Konto des Vereins eingegangen ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet:

4.1.1 mit dem Tod des Mitglieds

4.1.2 durch freiwilligen Austritt

4.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein

zu 4.1.2 Die Kündigung muss schriftlich (Post oder E-Mail) an den Vorstand erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Jahresende erfolgen. Bei Ausspruch der Kündigung müssen die Beiträge bis zum Jahresende bezahlt werden.

zu 4.1.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied dem Ansehen und den Interessen des Vereins in erheblichen Umfang geschadet hat oder gegen Eisenbahn-dienstliche Vorschriften grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat. Bei seiner Beitragsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund (z.B. wenn ein Mitglied fortgesetzt störend in das Vereinsleben einwirkt).

Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den der Vorstand abschließend entscheidet.

4.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

4.3 Beim Ausscheiden aus dem Verein – gleich aus welchem Rechtsgrund – erhält das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen, eingebrachte Leistungen jeder Art bleiben im Besitz des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

- 6.3** Der Vorstand, sein Stellvertreter und der Schriftführer vertreten den Verein jeweils allein.
- 6.4** Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.4.1** die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - 6.4.2** die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 6.4.3** die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - 6.4.4** die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluß von Mitgliedern
 - 6.4.5** Abschluss und Kündigung von Partnerverträgen

§ 7 Vorstand

- 7.1** Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 7.2** Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 7.3** Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 7.4** Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 7.5** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1** Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 8.1.1** Änderung der Satzung
 - 8.1.2** die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 8.1.3** die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - 8.1.4** die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - 8.1.5** die Auflösung des Vereins
- 8.2** In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 8.3** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1** Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 9.2** Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1** Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei

Wochen schriftlich (per Mail oder Post) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

- 10.2** Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 10.3** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 11.2** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- 11.3** Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 11.4** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1** Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 12.2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Erhalt von Schienenfahrzeuge der Förderung von Kultur der Volksbildung und dem Erhalt von Kulturgütern der Eisenbahn.
- 12.3** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Mannheim, 24.06.2023